

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2015-116				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 09.02.2015 Verfasser: Lenschow, Kristine				
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Jahr 2015					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
19.02.2015	Hauptausschuss Testorf-Steinfurt				
12.03.2015	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Jahr 2015.

Sachverhalt:

Die Hebesätze der Haushaltssatzung treten erst mit Genehmigung des Haushaltes durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Bis zur Genehmigung behalten die bisherigen Hebesätze aus dem Vorjahr ihre Gültigkeit. Die Gemeinde hat jedoch mit dem Haushaltssicherungskonzept eine Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A beschlossen. Da die untere Rechtsaufsichtsbehörde angekündigt hat, den Haushalt 2015 erst mit Vorlage der beschlossenen Eröffnungsbilanz zu genehmigen, ist es erforderlich, eine gesonderte Hebesatzsatzung zu erlassen, um die zusätzlichen Erträge dennoch realisieren zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinzahlungen von ca. 1.600 € aufgrund der Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A.

Anlage/n:

Hebesatzsatzung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Testorf-Steinfort für das
Jahr 2015
(Hebesatzsatzung 2015)**

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.03.2015 wird folgende Satzung erlassen aufgrund von

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777),

den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833),

in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des

§ 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266):

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer A für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen | 280 v.H. |
| 2. Grundsteuer B für das Grundvermögen | 355 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 340 v.H. |

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2015 rückwirkend in Kraft.

Testorf-Steinfort, den 13.03.2015

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Testorf-Steinfort geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.